

**Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und
MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.08.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 43)

Geändert durch Ordnung vom:

- 19.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 35)
- 12.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 8)
- 21.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 45)
- 07.05.2026 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2026 vom 29. Mai 2026, S. 19)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der oben genannten Studiengänge, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für das Studium in einen der MBA Fernstudiengänge einschreiben, sowie für eingeschriebene Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2014 verwendet, für den Studiengang Intelligent Enterprise PO 2020.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den MBA Fernstudiengängen
- § 5a Eignungsprüfung
- § 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 7 Zulassungsverfahren zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Master-Kolloquium
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management– englischsprachig

Anlage 2: Studienverläufe MBA Fernstudiengänge

Anlage 3: Beispiel einer Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die gebührenpflichtigen Weiterbildungsfernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management (im Folgenden MBA Fernstudiengänge genannt) des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kaiserslautern für die MBA Fernstudiengänge den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die MBA Fernstudiengänge werden als Fernstudiengänge in berufsintegrierender Form mit Präsenzphasen angeboten. Die berufsintegrierenden Fernstudiengänge erfolgen parallel zu einer beruflichen Tätigkeit. Die Hochschule Kaiserslautern kooperiert mit dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (zfh) in Koblenz.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Eines der vier Semester dient vorwiegend der Anfertigung der Master-Thesis. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet (vgl. Anlagen 1a und 1b). Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden angesetzt.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Die Studiengänge MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management werden auch in englischer Varianten angeboten (siehe Anlage 1b). Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Die zeitliche Reihenfolge des Lehrangebotes wird durch die Hochschule garantiert. Den Teilnehmern wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in den Anlagen angegeben ist. Eine erfolgreiche Leistungserbringung verlangt hohe studentische Eigenleistungen.

(5) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Es werden auch für das deutschsprachige Studium ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den MBA Fernstudiengängen

(1) Die MBA Fernstudiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 2,5 oder einer relativen Note von mindestens C voraus; dabei dürfen maximal 30 ECTS der erforderlichen 210 Leistungspunkte aus

praktischer Tätigkeit erbracht worden sein. Darüber hinaus muss der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit erbracht werden.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin ist der Nachweis eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann für diesen Fernstudiengang Absolventen von anderen Studiengängen, die eine mindestens vierjährige einer Ingenieur Tätigkeit vergleichbare Berufstätigkeit nachweisen können, zulassen.

(3) In Fällen, in denen keine nach Absatz 1 erforderliche Note erreicht wurde, kann diese Voraussetzung durch die Feststellung der Eignung ersetzt werden. Dies erfolgt anhand eines Eignungsgespräches mit dem Leiter oder der Leiterin des Studienganges sowie einer weiteren Person entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können zum Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Auslandstudien oder durch einschlägige Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin und dem Bewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(5) Zugang zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 verfügen, erhalten, sofern sie über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügen, nach Erwerb dieser Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung gemäß § 5 a bestanden haben. Die einschlägige Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des gewählten Studienganges förderlich sind.

(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, benötigen für die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsangebot (§ 4 Absatz 4 und 4a) Deutsch- oder Englisch-Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(7) Bewerberinnen und Bewerber haben entsprechende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen vorzulegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 5 a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation und einem abgeschlossenen grundständigen Studium festgestellt werden.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Der Antrag muss jeweils zum 30. August für die im Wintersemester abzulegende Eignungsprüfung oder zum 30. Januar für die im Sommersemester abzulegende Eignungsprüfung bei der Hochschule Kaiserslautern vorliegen (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen,
- eine Erklärung zur Studienmotivation und zum beruflichen Werdegang (inkl. Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen) und
- eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine vergleichbare Prüfung noch nicht abgelegt hat oder Angaben darüber, wo und wann versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen und mit welchem Ergebnis.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, bereits eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Eignungsprüfung gemäß Absatz 12 nicht wiederholt werden kann.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung keine speziellen Regelungen festgelegt werden, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit,
- einer Klausur,
- der Präsentation der Zulassungsarbeit und
- einem Eignungsgespräch.

(6) Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch Professoren oder Lehrbeauftragte (Betreuende der Zulassungsarbeit) des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe haben die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt haben. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(7) In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und umfasst das Thema „Quantitative Methoden“ (Mathematik und Statistik) und richtet sich nach den Anforderungen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(8) In der Präsentation der Zulassungsarbeit sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Arbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahingehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich und überzeugend zu präsentieren. Die Präsentation dauert zwischen 15 und 20 Minuten.

(9) In dem Eignungsgespräch soll die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt werden. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber von einem betriebswirtschaftlichen Studium sowie deren Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Gesamtdauer liegt zwischen 30 und 40 Minuten.

(10) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punkte vorgesehen:

- für die wissenschaftliche Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
- für die Klausur 0 bis 40 Punkte,
- für die Präsentation der Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
- für das Eignungsgespräch 0 bis 20 Punkte.

Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Summe der in Satz 2 genannten Punkte der einzelnen Eignungsprüfungsleistungen gebildet. Die Eignungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn eine Mindestpunktzahl von 50 erreicht wurde. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Eignungsgespräch bekannt zu geben.

(11) Prüfungen nach Absatz 4, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten oder nicht fristgerecht abgegeben haben, werden mit 0 Punkten bewertet. Entsprechendes gilt für die Prüfungen, bei denen das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder der ordnungsmäße Ablauf gestört wurde.

(12) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Zulassung in den auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Semestern, in denen der Eintritt in das Studium ermöglicht wird.

(13) Eine erste Wiederholung der Eignungsprüfung ist zum nächsten Zeitpunkt möglich. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber möglich; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch, welches online oder im Dekanat Betriebswirtschaft zur Einsichtnahme vorliegt, detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Sie sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Die Fachkommission besteht aus Professorinnen oder Professoren, die der Zentralausschuss der zfh wählt.

§ 7 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit den jeweilig Lehrenden die Art (§ 10 Absatz 1), die Form (§ 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1) und die Bearbeitungszeit (§ 12 Absatz 3 und 4) der Prüfungen und gibt diese Informationen zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche der zu prüfenden Personen.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende für mündliche Prüfungen, die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 14 Absatz 3 sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 Absatz 1 ein.

(2) Prüfungen sind Modulen zugeordnet. Die Modulprüfung umfasst alle Prüfungen eines Moduls. In der Regel besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden wurden. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte (ECTS-Punkte) angerechnet.

(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 12,
3. die Master-Thesis gem. § 13,
4. das Master-Kolloquium gem. § 14.

Studienleistungen werden insbesondere in Form von praktischen Übungen, Vorträgen, Seminaren, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht.

(4) Prüfungen und Formen von Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1a und 1b geregelt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der in den Anlagen 1a und 1b angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Prüfungsleistungen des Abschlussessemesters. Die Änderung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierende oder Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Soweit die Prüfung von einer prüfenden Person abgenommen wird, hört sie vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Absatz 1 und 2 das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Seminararbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Klausuren dauern bei Prüfungen mit:

bis zu vier ECTS-Punkte	60 Minuten
ab fünf ECTS-Punkte	120 Minuten.

(4) Seminararbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit kann zwischen vier und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches, studiengangspezifisches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder der nach § 9 Absatz 4 prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Die Studierenden haben erstmals nach Erreichen von mindestens 40 ECTS-Punkten die Möglichkeit, ein Master-Thesisthema anzumelden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Die Ausgabe der Themen der Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Nachfrist von bis zu zwei Monaten gewähren. Bei einem empirischen Thema beträgt die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann vom Studierenden nur einmal ohne Angaben von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) bei der entsprechenden Stelle abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Master-Thesis soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Master-Kolloquium

(1) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20- bis 25-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet ein Gespräch zum Thema der Masterarbeit von 20 bis 25 Minuten statt. Für das gesamte Kolloquium wird eine Note vergeben. Studierende des eigenen Studienganges können unter Zustimmung der zu prüfenden Person anwesend sein.

(2) Als Note des Moduls „Master-Thesis inkl. Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung: 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung: 1/3) gebildete Modulnote gemäß § 15 Absatz 5.

(3) Das Master-Kolloquium ist vor einer Prüfungskommission zu abzuhalten, der mindestens angehören:

1. die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiterer Prüfender gem. § 9 Absatz 2 oder
2. die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 11 Absatz 3 bis 7 gilt sinngemäß. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 Absatz 1 bis 4.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Zulässige Notenstufen sind 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0. Noten schlechter als 4,0 sind „nicht ausreichend“. Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie bzw. ihre Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Bewertungen, wenn Leistungspunkte (ECTS-Punkte) den Teilleistungen zugeordnet sind oder eine andere Gewichtung in dieser Prüfungsordnung definiert ist, ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen, durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1 und 2. Befindet sich der gewichtete Durchschnitt oder das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Note der Prüfung „nicht ausreichend“.

(4) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel durch Rundung zur nächstzulässigen Note gemäß Absatz 1. Befindet sich das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten, wird zum nächstniedrigeren Notenwert gerundet. Laufen ebenso viele Bewertungen „nicht ausreichend“ wie „ausreichend“ und besser, wird eine weitere prüfende Person gemäß § 9 bestellt. Bei überwiegenden Bewertungen mit „ausreichend“ und besser ergibt sich die Note aus diesen Bewertungen entsprechend Satz 1 und 2. Bei überwiegenden Bewertungen mit „nicht ausreichend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Bewertung der bestandenen Modulprüfung (Modulnote) bildet sich aus den entsprechend Anlagen 1a und 1b nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des Moduls. Beim Ergebnis dieser Bewertung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu dem vorgesehenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Termins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Termin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Master-Thesis ist zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als kopierbare, textbasierte PDF-Datei abzuliefern. Dies gilt entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bzw. bei Gruppenarbeiten ihren gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Kenntnis von der Möglichkeit der automatisierten Plagiats-Prüfung ihrer Arbeit erhalten haben. Zur Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Arbeiten ohne Angaben personenbezogener Daten in die entsprechende Datenbank eingegeben und überprüft. Bei Verdacht auf Täuschung bei einer Studien- oder Prüfungsleistung ist eine schriftliche Stellungnahme der prüfenden Person erforderlich.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ und die nicht zu benotenden Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis

(1) Prüfungen außer der Master-Thesis und dem Master-Kolloquium, die nicht mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Sind Teile einer Prüfung (Teilleistungen) nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Master-Thesis kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden. Die Regelung des Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an der Hochschule Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden und für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt.

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung dafür vorgesehen sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen ist im Falle der Einschreibung oder des Wechsels eines Studienganges innerhalb eines Semesters nach Einschreibung bzw. Wechsel zu stellen. Im Falle eines Auslandsaufenthalts ist der Antrag auf Anerkennung von Leistungen innerhalb eines Semesters nach Rückkehr von dem Auslandsaufenthalt zu stellen. Danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(6) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Master-Thesis,
2. dem Master-Kolloquium und
3. den Prüfungen (gemäß § 10) in den Gebieten, die in den Anlagen 1a und 1b dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem arithmetischen, nach den ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, wird die Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang,
2. Thema der Master-Thesis,
3. Bezeichnungen der zum Bestehen der Masterprüfung absolvierten Module einschließlich der Modulnoten und der zugeordneten ECTS-Punkte,
4. Gesamtnote und Gesamtumfang des Studienganges in ECTS-Punkten.
5. Auf Antrag der Studierenden: Fachstudiendauer bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung.

(3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(4) Die Studierenden erhalten eine Einstufung der Gesamtnote mittels einer Einstufungstabelle entsprechend dem aktuellen ECTS-Users-Guide. Bei der Einstufung werden alle Abschlüsse der vier dem Abschluss vorhergehenden Semester des betreffenden Studienganges berücksichtigt. Die Einstufung ist durchzuführen, sofern die Bezugsgruppe mindestens 30 Abschlüsse umfasst. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird der akademische Grad gemäß § 3 dieser Ordnung verliehen.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Auf Antrag der Studierenden fügt die Hochschule englischsprachige Übersetzungen des Zeugnisses bei.

(4) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung geändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung beim Hochschulprüfungsamt unterrichten. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung kann den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten beim Hochschulprüfungsamt gewährt werden.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in einen der MBA Fernstudiengänge einschreiben, sowie für eingeschriebene Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Fachprüfungsordnungen außer Kraft:

1. Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur und MBA Marketing-Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 01.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12. März 2020, S. 681), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16.05.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 11 vom 30.05.2014, S. 32);
2. Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations-Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.06.2015 (Hochschulanzeiger vom 31.07.2015, Nr. 21, S. 17), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.01.2020 (Hochschulanzeiger vom 31.01.2020, Nr. 1, S. 31).

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 1 an der Hochschule Kaiserslautern studieren und ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, haben bis einschließlich Sommersemester 2021 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer

für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(4) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 19.08.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

Basissemester für alle MBA Fernstudiengänge

1. Semester	ECTS	Präsenzen UE	KE	Prüfung
Modul 1: Management-Framework	10	18	9	KL
- Ganzheitliches Management - Betriebswirtschaftliche Grundlagen I - Betriebswirtschaftliche Grundlagen II - Traditionelle Wertschöpfungskette - Neue Konzepte - Nachhaltigkeit in betrieblichen Wertschöpfungsprozessen - Bedeutung und Deutung von Innovation - Prozesse und Abläufe im Innovationsmanagement - Innovation von Produkten, Prozessen, Geschäftsmodellen und Organisationen				
Modul 2: Kommunikation & Soft Skills für Führungskräfte	5	16	4	SA
- Rhetorik für den Kundenkontakt - Verhandlung- und Argumentationstechniken - Interkulturelles Management - Methodenkompetenz				
Modul 3: Marketing-Politik und Strategie	5	10	2	SA
- Grundlagen und Strategie I: Marktorientierte Führung von Marketing und Vertrieb - Grundlagen und Strategie II: Strategische Analyse und Strategieentwicklung				
Gesamt:	20	44	15	

2. Semester		ECTS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 4:	Erfolgs- und finanzorientierte Unternehmensführung	10	22	4	KL
	Management Accounting: Kosten- und Gewinnmanagement: Kosten- und Leistungsrechnung I Kosten- und Leistungsrechnung II Finanzen & Controlling (inkl. Marketingcontrolling, Scorecard): Finanz- und Investitionsrechnung Controlling Finanzberichterstattung: Jahresabschluss, Bilanzen				
Modul 5:	Marketing: Market Research und Kundenmanagement	5	10	2	SA
	Informationsmanagement für das Marketing Marktpsychologie Topic of the Year Case Study-Seminar zum Marketing				
Modul 6:	Management: Economics & Quantitative Analysen	5	10	2	KL+ SA
	Volkswirtschaftslehre: Makroökonomie Datenanalyse: Statistik				
Gesamt:		20	42	12	

ECTS= European Credit Transfer System, UE =Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min); KE = Kurseinheiten;

KL = Klausur; SA = Seminararbeit, SL=Studienleistung

KL+SA = Prüfungsleistung, schriftlich, mit zwei Teilleistungen

Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin

3. Semester Vertriebsingenieur/ Vertriebsingenieurin		ECT S	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 7:	Instrumente für den Technischen Vertrieb: Marketing-Mix	6	10	2	KL
	Vertrieb und Distributions-Management Gegenleistung und Preispolitik				
Modul 8:	Personal-, Projekt- und Managementtechniken	6	16	3	SA
	Personalführung Projektmanagement (inkl. Projektierung, Engineering) Unternehmensplanung und Risikomanagement				
Modul 9:	Management des Technischen Vertriebes	8	16	5	KL
	CRM, e Business Vertriebsorganisation I Vertriebsorganisation II Kundenservice Verkaufsförderung				
Gesamt:		20	42	10	

MBA Marketing-Management

3. Semester Marketing-Management		ECTS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 10:	Managementtechniken im internationalen Wirtschaftsraum	6	16	3	SA
	Projektmanagement (inkl. Projektierung, Engineering) Unternehmensplanung und Risikomanagement Internationales Management				
Modul 11:	Internationales Marketing-Management	7	14	3	KL
	Internationales Marketing / Außenhandel I Internationales Marketing / Außenhandel II Internationales Eventmanagement				
Modul 12:	Marketing-Instrumente: Strategie, Operation, Politik	7	12	4	KL
	Angebot und Produkt-Management Gegenleistung und Preispolitik Kommunikation und Werbemanagement Vertrieb und Distributions-Management				
Gesamt:		20	42	10	

Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

MBA Motorsport-Management

3. Semester: MBA Motorsport-Management		EC TS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 15: Organisation im Motorsport		5	14	2	SA
	Grundlagen des Motorsport-Managements Prozesse, Abläufe und Reglements in Motorsportserien				
Modul 16: Personal-, Projekt- und Managementtechniken im Motorsport		5	14	3	KL
	Personal- und Teamführung im Motorsport Projektmanagement und Motorsportlogistik Veranstaltungs- und Streckenmanagement von Motorsportevents				
Modul 17: Marketing im Motorsport		10	20	5	SA
	Marktforschung und Social Media im Motorsport Projektseminar: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Motorsport Sponsoring und Finanzierung im Motorsport Innovations- und Markenmanagement Rechtliche Fragestellungen im Motorsport				
Gesamt:		20	48	10	

MBA Sport-Management

3. Semester: MBA Sport-Management		ECTS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 18: Organisation und Finanzierung im Sport		5	14	2	SA
	Grundlagen Organisation des Sports, Vereins- und Verbandsmanagement Finanzierung im Sport				
Modul 19: Personal-, Projekt- und Managementtechniken im Sport		5	14	3	KL
	Personalführung und Ethik im Sport Projektmanagement im Sport Planung, Organisation und Durchführung von Großevents				
Modul 20: Marketing im Sport		10	20	5	KL
	Marktforschung und Social Media im Sport Projektseminar Marktforschung Sportsponsoring, Testimonials und Merchandising Sportrechtevermarktung Sportlervermarktung und Vertragsrecht				
Gesamt:		20	48	10	

MBA Innovations-Management

3. Semester: MBA Innovations-Management	ECT S	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 21: Innovations-Management in Unternehmen	7	16	6	KL
- Innovationsprozesse erfolgreich gestalten - Intellectual Property Management – Grundlagen des Rechts und des Umgangs mit Wissen, Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum - Wertebasiertes Innovationsmanagement - Digitalisierung und Nachhaltigkeit als prägende Innovationscharakteristika - Digital Disruption im Innovationsmanagement - Entstehung und Entwicklung innovativer Erfolgsunternehmen - Fallbeispiele				
Modul 22: Personalführung als Teil einer innovationsförderlichen Unternehmenskultur	6	16	3	SA
- Innovationsförderliche Strategieentwicklung und -umsetzung - Kreativität verstehen und innovationsförderliche Führungskompetenzen entwickeln - New Work: Gestaltung innovationsförderlicher Arbeitsformen				
Modul 23: Methodik für ein systematisches Innovations-Management	7	16	3	SA
- Innovations-Methodik TRIZ: Innovative Ideenfindung und Problemlösung - Innovations-Methodik DESIGN THINKING: Human Centered Innovation - Innovations-Vorschau mit Mustern, Trends und evolutionären Methoden				
Gesamt:	20	48	12	

Anlage 1a: Curricula MBA Fernstudiengänge – deutschsprachig

MBA Intelligent Enterprise Management

3. Semester: MBA Intelligent Enterprise Management	ECTS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 24: Digitale Transformation und digitale Technologien - Einführung: Entwicklung der digitalen Technologien - Digitale Technologien als Grundlage „Intelligenter Unternehmen“ - Case Study: Digitale Transformation in Unternehmen ausgewählter Branchen	7	20	3	KL
Modul 25: Digitale Transformation und Sustainability - Sustainability Management - Digitalisierung und Sustainability – eine unternehmerische Perspektive - Die nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfungskette und Circular Economy	5	12	3	SA
Modul 26: Digitale Transformation und Geschäftsmodelle - Digitale Transformation, Organisation, Geschäftsmodelle - Methoden zur Unterstützung der Transformation von Menschen und Organisationen, insbesondere neueste Ansätze (Topic of the Year) - Teamarbeit/Präsentation: Digitale Transformation als Treiber für innovative Geschäftsmodelle	8	24	3	SA
Gesamt:	20	56	9	

Abschlusssemester für alle MBA Fernstudiengänge

4. Semester: Abschlusssemester	ECTS	Präsenzen (UE)	KE	Prüfung
Modul 13: Internationales Master-Thesis-Seminar Out-of-Campus-Event	4	32		SL
Modul 14: Master –Thesis inkl. Kolloquium Master-Thesis Master-Kolloquium	26 20* 6*			MT MK
Gesamt:	30	32		

Gesamt (1. – 4. Semester):	90	158	33	
-----------------------------------	-----------	------------	-----------	--

ECTS= European Credit Transfer System, UE =Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min); KE = Kurseinheiten;

KL = Klausur; SA = Seminararbeiten, SL=Studienleistung, MT=Master-Thesis, MK=Kolloquium

* Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnote erfolgt gemäß § 14 Absatz 2

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management– englischsprachig

Basicsemesters for all degree programmes

	ECTS	Teaching Units/TU	exam
1. Semester			
Module 1: Management-Framework	10	18	KL
Holistic Management Business Administration Basics I Business Administration Basics II Traditional Value Chain New Concepts Sustainability in operational Value Creation Processes Meaning and interpretation of Innovation Processes and Procedures in Innovation Management Innovation of Products, Processes, Business models and Organisations			
Module 2: Communication & Soft Skills for Leadership	5	16	SA
Rhetoric for Customer Contact Negotiation and Argumentation Techniques Intercultural Management Methodological Competence			
Modul 3: Marketing-Politics and Strategy	5	10	SA
Fundamentals and Strategy I: Market-oriented Management of Marketing and Sales Fundamentals and Strategy II: Strategic Analysis and Strategy Development			
	20	44	
2. Semester	ECTS	Teaching Units/TU	exam
Module 4: Performance and Financial Management	10	22	KL
Management Accounting and Financial Reporting: Cost and Profit Management Financial Management and Controlling			
Module 5: Marketing: Market Research and Customer Management	5	10	SA
Information Management for Marketing, Market Psychology Topic of the Year Case Study Seminar on Marketing			
Module 6: Management: Economics & Quantitative Analysis	5	10	KL/SA
Economics: Macroeconomics Data Analysis: Statistics			
Total	20	42	

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management– englischsprachig

3. Semester Motorsport-Management	ECTS	Teaching Units/ TU	exam
Module15: Organization in Motorsport	5	14	SA
Basics of Motorsport Management Processes, procedures and regulations in Motorsport			
Module 16: Human Resource-, Project- and Management Techniques in Motorsport	5	14	KL
Team Management in Motorsport Project Management and Motorsport Logistics Event and track Management of Motorsport Events			
Module 17: Marketing in Motorsport	10	20	SA
Market Research and Social Media in Motorsport Project Seminar: Press and Public Relations in Motorsport Sponsoring and Financing in Motorsport Innovation and Brand Management Legal issues in Motorsport			
Total:	20	48	

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management– englischsprachig

3. Semester Innovations-Management	ECTS	Teaching Units/ TU	exam
Module 21: Innovation Management in Companies	7	16	KL
- Successfully designing innovation processes - Intellectual Property Management - Fundamentals of Law and the Handling of Knowledge, Trade Secrets and Intellectual Property - Value-based innovation management - Digitization and sustainability as significant innovation characteristics - Digital disruption in innovation management - Emergence and development of innovative successful companies - case studies			
Module 22: Human Aspects of a Corporate Strategy and Culture Promoting Innovation	6	16	SA
- Strategy development and implementation to promote innovation - Understanding creativity and developing leadership skills that promote innovation - New work: Designing forms of work that promote innovation			
Module 23: Methodologies for Systematic Innovation Management	7	16	SA
- Innovation Methodology TRIZ: Innovative Idea Generation and Problem Solving - Innovation Methodology DESIGN THINKING: Human Centered Innovation - Innovation preview with patterns, trends and evolutionary methods			
In total:	20	48	

Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management– englischsprachig

3. Semester MBA Intelligent Enterprise Management	ECTS	Teaching Units/TU	Exam
Module 24: Digital Transformation and digital Technologies	7	20	KL
- Introduction: Development of Digital Technologies - Digital Technologies as the Foundation of “Intelligent Enterprises” - Case Study: Digital Transformation in Companies from Selected Industries			
Module 25: Digital Transformation and Sustainability	5	12	SA
- Sustainability Management - Digitalization and Sustainability – A Corporate Perspective - Sustainable Development of the Value Chain and Circular Economy			
Module 26: Digital Transformation and Business Models	8	24	SA
- Digital Transformation, Organization, Business Models - Case Study: Digital Transformation in Companies - Methods to Support the Transformation of People and Organizations, Especially the Latest Approaches (Topic of the Year) - Teamwork/Presentation: Digital Transformation as a Driver for Innovative Business Models			
total:	20	56	

Final semester for all degree programmes

4. Semester: Master Thesis Semester	ECTS	Teaching Units/ TU	exam
Module 13: International MasterThesis Seminar (Out-of-Campus)	4	32	SL
- Business and Corporate Ethics - International Management			
Module 14: Master –Thesis and Kolloquium	26	0	MT
Gesamt:	30	32	

ECTS= European Credit Transfer System, TE = Teaching Unit (1 TE = 45 min); KL = written exam; SA = term paper, SL=course credit, MT=Master-Thesis, MK=Kolloquium

* Weighting of the examination performances for the module grade according to § 14 Paragraph 2

Anlage 2: Studienverläufe MBA Fernstudiengänge

Studienverlauf MBA Vertriebsingenieur/in, MBA Marketing-Management und MBA Intelligent Enterprise

	Präsenzort Nürburgring	Präsenzorte Zweibrücken, Augsburg
Studienbeginn WiSe	<i>Studienverlauf 1</i>	
	2 1	3 4
	<i>Studienverlauf 2</i>	
		1 2 3 4
Studienbeginn SoSe	<i>Studienverlauf 3</i>	
	1	3 2 4
	<i>Studienverlauf 4</i>	
		2 1 z 3 4

1 2 3 4 = 1. - 4. Fachsemester

z = Zusatzsemester (optional)

Studienverlauf MBA Innovations-Management, MBA Motorsport-Management und MBA Sport-Management

	Präsenzorte Zweibrücken, Augsburg	Präsenzort Nürburgring
Studienbeginn SoSe	<i>Studienverlauf 1</i>	
	2 1	3 4
	<i>Studienverlauf 2</i>	
		1 2 3 4
Studienbeginn WiSe	<i>Studienverlauf 3</i>	
	1	3 2 4
	<i>Studienverlauf 4</i>	
		2 1 z 3 4

1 2 3 4 = 1. – 4. Fachsemester

z = Zusatzsemester (optional)

Anlage 3: Beispiel einer Modulbeschreibung

<i>Titel des Moduls</i>					
Kennnummer	Workload	ECTS	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1	Lehrveranstaltungen a) LV b)	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppengröße
2	Lernergebnisse (Learning Outcomes)/Kompetenzen				
3	Inhalte				
4	Lehrformen/Lehrsprache				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
6	Prüfungsformen				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote				
10	Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende				
11	Literatur				